

## Ottonova

### **Business Class**

einfach	ausführlich	Grundlage
<b>Allgemeines</b>		
Selbstbeteiligung	Business Class 1: 10% max. 500€. Business Class 2: 25% max. 1.250€.	AVB - (M) AVB - (M)
Minderjährige	Tritt bei Minderjährigen eine Pflegebedürftigkeit ein zahlt VR einmalig 10.000€ aus. Außer bei unfallbedingtem Eintritt in Verbindung mit einer begangenen Straftat oder Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch.	AVB - (P) Abs. 1
	Krankenhaustagegeld bei schweren Erkrankungen (fest definiert) 100€ bis zu 50 Tagen.	AVB - (P) Abs. 4
Ausschlüsse	Auf Vorsatz beruhende Erkrankungen oder Unfälle und deren Folgen sind vom Vers.schutz ausgeschlossen.	AVB - §5 Abs. 7
	Keine Leistung für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, die als Wehrdienstbeschädigungen ankerannt sind.	AVB - §5 Abs. 9 b
	Ausgeschlossen sind Krankheiten und Unfälle die durch Kriegereignisse in Deutschland verursacht werden.	AVB - §5 Abs. 9 a
	Ausgeschlossen sind Krankheiten und Unfälle die durch Kriegereignisse und Terrorereignisse im Ausland verursacht werden und das Auswärtige Amt vor Beginn des Auslandsaufenthalte eine Reisewarnung für den ausländischen Aufenthaltsort ausgesprochen hat oder dies nach Beginn der Reise ausspricht und die VP ohne durch Gefahr für Leib und Leben daran gehindert wurde von der Möglichkeit Gebrauch zu machen das Krisengebiet zu verlassen.	AVB - §5 Abs. 9 b

## Ottonova

### **First Class**

einfach	ausführlich	Grundlage
<b>Allgemeines</b>		
Selbstbeteiligung	First Class 1: 10% max. 500€. First Class 2: 25% max. 1.250€.	AVB - (M) AVB - (M)
Minderjährige	Tritt bei Minderjährigen eine Pflegebedürftigkeit ein zahlt VR einmalig 10.000€ aus. Außer bei unfallbedingtem Eintritt in Verbindung mit einer begangenen Straftat oder Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch.	AVB - (P) Abs. 1
	Krankenhaustagegeld bei schweren Erkrankungen (fest definiert) 100€ bis zu 50 Tagen.	AVB - (P) Abs. 4
Ausschlüsse	Auf Vorsatz beruhende Erkrankungen oder Unfälle und deren Folgen sind vom Vers.schutz ausgeschlossen.	AVB - §5 Abs. 7
	Keine Leistung für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, die als Wehrdienstbeschädigungen ankerannt sind.	AVB - §5 Abs. 9 b
	Ausgeschlossen sind Krankheiten und Unfälle die durch Kriegereignisse in Deutschland verursacht werden.	AVB - §5 Abs. 9 a
	Ausgeschlossen sind Krankheiten und Unfälle die durch Kriegereignisse und Terrorereignisse im Ausland verursacht werden und das Auswärtige Amt vor Beginn des Auslandsaufenthalte eine Reisewarnung für den ausländischen Aufenthaltsort ausgesprochen hat oder dies nach Beginn der Reise ausspricht und die VP ohne durch Gefahr für Leib und Leben daran gehindert wurde von der Möglichkeit Gebrauch zu machen das Krisengebiet zu verlassen.	AVB - §5 Abs. 9 b